

## Werk

**Titel:** Miszellen

**Ort:** Köln ; Wien

**Jahr:** 1974

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735\\_0030|log41](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735_0030|log41)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

## Zu einer ottonischen Inschrift auf der Reichenau

Von  
Bernd Bader

Die lateinischen Tituli, die den ottonischen Wandgemälden in der Kirche St. Georg zu Oberzell/Reichenau beigegeben sind<sup>1)</sup>, stellen der philologischen Untersuchung ein ärgerliches Hindernis entgegen: Bald nach der Aufdeckung der Fresken im Jahr 1880 wurden sie mit einer heute unbegreiflichen Sorglosigkeit retuschiert, indem schwer lesbare Stellen „aufgefrischt“ und zur Ausfüllung von Lücken Ergänzungen aufgetragen wurden. Das Resultat ist, daß jetzt im einzelnen nicht mehr sicher festzustellen ist, was von dem heute Lesbaren echt und was dem 19. Jahrhundert zuzuschreiben ist. Glücklicherweise basiert jedoch die Erstausgabe von Franz Xaver Kraus<sup>2)</sup> auf dem originalen Zustand vor der Überarbeitung, wodurch sie uns wichtige Aufschlüsse liefert.

Die Inschrift, die die Stillung des Seesturms begleitet, bietet etwa diesen Befund<sup>3)</sup>:

CARNEDSDORMIT [S p u r e n] VSONOIHVSO RESVRG [ ]

MAIESTATE IVBET VENTVS ET V̇NDAE SINITE

„Gott schläft im Fleisch<sup>4)</sup>. . . erhebt (erheben?) sich. Er befiehlt mit Majestät: ‚Wind und Wellen, laßt ab!‘“

Die letzten beiden Wörter sprengen das sicher anzunehmende Versmaß des Distichons. Kraus druckte sie in der Erstausgabe ohne Kommentar; später bemerkte er jedoch: „Das Original schien 2 SINITE zu bieten . . .; ebenso

---

<sup>1)</sup> Die beste und informationsreichste Behandlung der Inschriften gibt B. Bischoff bei K. Martin, Die ottonischen Wandbilder der St. Georgskirche Reichenau-Oberzell (1961) S. 60—69 (mit Abbildungen, Bibliographie und Auswertung unveröffentlichten Materials). Seither ist erschienen: H. M. Werhahn, Spätkarolingische Wandmalerei in Reichenau Oberzell, in: Bibliotheca docet, Festschrift C. Wehmer (1963), hier S. 346 f. In den MGH sind sie bei den Poetae 4, 3 S. 1116 (ed. K. Streckler) aufgenommen.

<sup>2)</sup> Die Wandgemälde von Oberzell auf der Reichenau, Deutsche Rundschau 35 (1883) S. 37—56 (unsere Inschrift S. 49).

<sup>3)</sup> Im folgenden werden diese kritischen Zeichen verwendet: [ ] Ergänzung von beschädigten Stellen, ( ) Auflösung von Abkürzungen, { } Tilgung, A unsicher gelesener Buchstabe, †† Korruptel.

<sup>4)</sup> E. Arens (Die Inschriften der Wandgemälde in Reichenau-Oberzell, Kunstwissenschaftliches Jahrbuch der Görresgesellschaft 1 (1928) S. 89—94; hier S. 93 Anm. 1) übersetzt CARNE D(eu)S „Der fleischgewordene Gott“. Das ist sprachlich nicht unmöglich; vgl. MGH Poetae 5, 2 S. 442, IV *carne Deum voce Matheus signat et ore* und ebenda III 6 *munera carne Deum tria sunt testata magorum* (Tituli aus dem Goldenen Evangelienbuch von Echternach). Doch ist die oben gegebene Übersetzung, die mit der von Bischoff übereinstimmt, sinnvoller: Christus schläft als Mensch, aber nicht als Gott, denn Gott schläft nicht (Psalm. 120, 3 f.). In dem Sinne bemerkt Ambrosius zur Stillung des Seesturms (in Luc. 6, 41): *quiescebat corporis somno, cum intenderet divinitatis mysterio*.

scheint es VNDAE zu haben<sup>5)</sup>. Die Lesung war also ursprünglich nicht sicher; das heutige klare und deutliche Textbild muß demnach Retusche des 19. Jahrhunderts sein, und was der ottonische Maler aufgetragen hat, ist für uns verloren. Philologisch läßt sich mit ziemlicher Sicherheit VNDA anstelle von VNDAE herstellen. Dagegen müssen die Hoffnungen auf eine Wiedergewinnung des folgenden Worts wohl begraben werden. Verschiedene Gelehrte vermuteten SILENT (De Rossi, Arens, Bischoff) oder SILET (Engelmann), letzteres wegen des leoninischen Reims, der aber hier nicht unbedingt erforderlich ist<sup>6)</sup>.

Gravierendere Schwierigkeiten für das Verständnis der Inschrift ergeben sich aus dem Zustand des (offenbar unretuschierten) Stücks zwischen DORMIT und RESVRG[. Die bisherigen Ergänzungs- und Erklärungsversuche sind unbefriedigend, und Bischoff bezeichnet die Stelle als „hoffnungslos“. Das Bild klärt sich jedoch, wenn wir die besser lesbaren Buchstaben in der zweiten Hälfte zu NOTHVSQ(ue) („Südwind“) zusammenfügen. Der Buchstabe, der bisher immer für ein I gehalten wurde, kann offenbar auch als T gelesen werden<sup>7)</sup>, und der letzte Buchstabe kann ebensogut ein Q wie ein O sein. Letzteres gilt übrigens auch für den Buchstaben vor dem N. Die Aspirierung des T ist im Mittellatein nicht selten<sup>8)</sup>. Haben wir einmal den *Notus* gewonnen, so kann aus den davor erkennbaren Spuren leicht EVRVSQ(ue) ergänzt werden. Von dem E scheint noch der größte Teil der senkrechten Hasta mit dem Ansatz der mittleren Waagrechten erhalten zu sein. Die Stelle entpuppt sich als eine Vergil-Reminszenz: In der Schilderung des Seesturms im 1. Buch der Aeneis heißt es (85): *una Eurusque Notusque ruunt*<sup>9)</sup>.

Am Ende des Hexameters wird eher RESVRG[VNT] als RESVRG[IT] (mit leoninischem Reim) zu lesen sein.

Zusammenfassend sei folgende Fassung des Distichons vorgeschlagen:  
 CARNE D(eu)S DORMIT E[VR]VSQ(ue) NOTHVSQ(ue) RESVRG[VNT]  
 MAIESTATE IVBET VENTVS ET VNDA{E} †SINITE† (= SILENT?)  
 „Gott schläft im Fleisch. Der Ost- und der Südwind erheben sich. Er befiehlt mit Majestät. Wind und Wellen ... (schweigen?).“

<sup>5)</sup> Die christlichen Inschriften der Rheinlande 2 (1892) Nr. 73, 7 (Sperrung B. Bader).

<sup>6)</sup> Vgl. R. Engelmann, Kunstchronik (Beiblatt zu: Zeitschrift für Bildende Kunst) 19 (1884) S. 7—9, 22—24 (mit Beiträgen von De Rossi); Arens (s. Anm. 4); Bischoff (s. Anm. 1). — Nur in der Version des Markus-Evangeliums wird eine wörtliche Rede Christi angeführt (4, 39). Nach der Vulgata lautet die Stelle: *dixit mari: tace, obmutesce*; die Vetus-Latina-Handschriften d f i q haben *sile* anstelle von *tace*.

<sup>7)</sup> Diese entscheidende Beobachtung ist Frau Irmengard Dauser (Mittel-lateinisches Wörterbuch München) zu verdanken.

<sup>8)</sup> Belege: *Novum glossarium mediae latinitatis*, N Sp. 1433 s. v. 2. *notus*.

<sup>9)</sup> Vgl. auch Statius, *Theb.* 6, 310 *Eurique Notique* (Nom. Plur.). Weitere Belege für die Verbindung von *Eurus* und *Notus*: *Thes. ling. Lat.* 5, 2 Sp. 1079 Z. 78—84.

## Zur Registerführung und Briefexpedition unter Calixt III.

Von

Andreas Kraus

Die moderne Diplomatik widmet sich mit steigendem Interesse der Erforschung der Papstregister, die uns zweifellos noch viele Aufschlüsse zur Geschichte der Kurie im hohen und späten Mittelalter liefern können. Daher mag es gerechtfertigt sein, ein Buch, das auf diesem Felde manche völlig neue Aussicht vertritt, ausführlicher zu würdigen, als dies in einer gewöhnlichen Besprechung möglich gewesen wäre. Gemeint ist die Untersuchung über die Registerführung an der Kurie zur Zeit Calixts III. (1455—1458) von Ernst Pitz<sup>1)</sup>. Diese Untersuchung stellt zwar nur, wie der Autor im ersten Satz der Vorrede bekennt, ein „Nebenprodukt“ seiner Arbeit für Band VII des *Repertorium Germanicum* dar; ungeachtet dessen, ungeachtet auch der Tatsache, daß dieser Pontifikat nur vier Jahre umfaßt und doch sehr spät liegt, wenn man damit rechnen muß, daß die Anlage von Registern an der Kurie schon in das 4. oder 5. Jahrhundert zurückreicht<sup>2)</sup>, glaubt Pitz jedoch, erstmals den „Zugang zu dem Sinn und Zweck der gewaltigen mittelalterlichen Überlieferung des Vatikanischen Archivs“ (S. 2) erschließen zu können, während „das reiche, allerdings vorwiegend auf die Registerbände des 13. Jahrhunderts (!) gegründete Schrifttum“ (S. 1) verfolge. Pitz glaubt diesen Zugang dadurch zu gewinnen, daß er in einer „von allen bisherigen Forschungsergebnissen absehenden (!) Untersuchung der Register“ (S. 2) die „Modalitäten der Supplikensignatur“ (S. 3) in den Mittelpunkt stellt, nicht allerdings, um den *Nachweis* zu erbringen, „daß die Mehrzahl der päpstlichen Bullen auf den Antrag, die Supplikation, eines Petenten hin ausgestellt wurde“, sondern weil wir das bereits „wissen“ (S. 3). Mit anderen Worten, Pitz geht in seiner sehr breit angelegten Beschreibung der Supplikenregister, Lateranregister, Vatikanregister, der Geschäftsbücher der Kammer und des Brevenregisters — das sind die Themen der einzelnen Kapitel — bereits davon wie von einer feststehenden Tatsache aus, daß in der Regel die päpstlichen Urkunden Reskriptcharakter haben; d. h. daß sie nach der gängigen Definition eine Entscheidung auf Grund der Darstellung des Bittstellers waren, die unter dem Vorbehalt erfolgte, daß die Darstellung der Wahrheit entspreche<sup>3)</sup>. Dieser Tatbestand wird also als feststehend vorausgesetzt, auch wenn Pitz dann betont, bei all dem handle es sich um „grundsätzliche Erwägungen, die an den Registern Papst Calixts III. nicht weniger wirksam

<sup>1)</sup> Ernst Pitz, *Supplikensignatur und Briefexpedition an der römischen Kurie im Pontifikat Papst Calixts III.* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom Bd. 42) Tübingen 1972, Max Niemeyer Verlag, 362 S. — Im folgenden sind Sperrungen in Zitaten aus diesem Werk vom Verfasser.

<sup>2)</sup> Harry Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien* 1 (31958) S. 104 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. aber dazu die vernichtende Kritik sowie die präzise auf Grund zeitgenössischer Theorien gewonnene Definition bei P. Herde, *Zur Audientia litterarum contradictarum und zur „Reskripttechnik“*, *Archivalische Zeitschrift* 69

geprüft und verifiziert werden können als an denen früherer Pontifikate“ (S. 3). Diese These vom Reskriptcharakter der päpstlichen Urkunden und ihrer inhaltlichen Abhängigkeit von der Supplik der Petenten, die Hauptthese des Buches, wird ausgedehnt auch auf litterae de curia (S. 159), von denen man bisher annahm, daß sie in der Regel spontan, d. h. ohne Supplik ergehen, da sie im Interesse der Kurie selbst ausgestellt wurden, ebenso auf das päpstliche Motu proprio (S. 93), schließlich sogar auf die Kanzleiregeln, die bezeichnet werden als „anfechtbare (und oft genug wirklich angefochtene) Reskripte, die einzelne Gruppen kurialer Bediensteter im Wege der Supplikation erwirkten, wenn sie ihre Rechte und Einnahmen verkürzt glaubten“ (S. 3 f.). Besonders für den Geschäftsgang der Audientia litterarum contradictarum lehnt Pitz deshalb jede Berufung auf Kanzleiregeln ab (S. 144). Für den Recipe-Vermerk wie für die damit in Verbindung gebrachte Entstehung des Amtes des Datars findet Pitz ebenfalls eine neue Deutung, die darauf hinausläuft, daß der Datar als päpstliches Werkzeug zur Ausbeutung der Petenten eingeführt worden sei (S. 78). Nicht weniger sensationell ist die These von der päpstlichen camera als der privaten Einnahmestelle des Papstes, die der bisherigen Auffassung von der apostolischen Kammer als einer Behörde mit erkennbaren Kompetenzen gegenübergestellt wird (S. 251 ff.).

Es liegt nahe, angesichts der selbstbewußten Ankündigung so tiefgreifender neuer Entdeckungen besonderes Augenmerk auf die Interpretation der Quellen und die Auswertung der Literatur zu verwenden, zumal keiner der großen Namen unter den Kennern der kurialen Verwaltungsgeschichte und der päpstlichen Diplomatie ohne empfindliche Zensuren bleibt — sofern Pitz von ihnen überhaupt Notiz nimmt<sup>4)</sup>. Bei der Prüfung der methodischen Voraussetzungen bei Pitz ergibt sich nun ein außergewöhnliches Ergebnis. Es fehlt für jede dieser neuen Thesen nicht nur jeder Beweis, Pitz stellt außerdem auch gänzlich neue methodische Grundregeln auf. Jeder Teilnehmer an einem historischen Proseminar erfährt als erstes, daß man im Umgang mit mittelalterlichen Quellen nicht genau genug sein kann. Pitz aber bekennt (S. 5): „Da der Umfang der vatikanischen Quellen ein zweimaliges Durcharbeiten von vornherein verbietet, kommt es darauf an, auch belanglos erscheinende Nachrichten zu erfassen und zu sammeln. Diese Notwendigkeit schließt aber das Arbeiten mit wörtlichen Abschriften aus. Nur wenige Urkunden tragen ihre Bedeutung so offen zur Schau, daß man imstande ist, sich ihrer buchstäblich zu bemächtigen; die Masse des Stoffes muß gerade auch wegen des weit-schweifigen, reich mit Tautologien und Kurialien durchsetzten Stiles des 15. Jahrhunderts in der erwähnten, für die Bearbeitung des Repertorium Germanicum geschaffenen Regestenform erfaßt werden, die ihrerseits der Auswertung und Darstellung vorarbeitet, indem sie bereits jedem Texte das Wesentliche und Wichtige abfragt. In solcher Regestenform ist der Stoff auch in diesem Buche verwertet worden. Der Leser möge also wissen, daß, was er durch Kursivdruck als den Quellen entnommen gekennzeichnet finden wird, nicht wortgetreues Zitat darstellen soll, sondern lediglich das allen entbehrlichen Füllwerks entkleidete Regest . . .“ Leider werden aber diese Regesten — die für eine völlig von den diplomatischen Zwecken verschiedene Absicht angelegt wurden — sehr oft behandelt wie wörtliche Zitate,

(1973) S. 85 ff. — Kritik an der Reskripttheorie von Pitz üben auch H. M. Schaller, DA 28 (1972) S. 579 ff.; O. Hageneder, MIOG 80 (1972) S. 445 ff.

<sup>4)</sup> Vgl. die Hinweise auf nicht benützte Literatur bei Herde S. 56, 62, 64, 70—72, 75, 84.

d. h. es werden Folgerungen gezogen, die nur akzeptiert werden können, wenn absolute Sicherheit darüber besteht, daß der unverfälschte Wortlaut vorliegt. Daran sind aber bei Pitz ganz erhebliche Zweifel angebracht.

Die Nachprüfung von Zitaten aus einer dem Verfasser bequem zugänglichen Arbeit, nämlich aus einer eigenen<sup>5)</sup>, ergab, daß Pitz auch bei der Benützung der Literatur mit gleicher Willkür verfuhr. Pitz hat diesen Aufsatz 26 mal zitiert; falsch zitiert oder entstellt oder mißverstanden sind mehr als zehn Stellen<sup>6)</sup>.

Die Methode, die sich bei Pitz insgesamt darstellt, hat auch sonst einige bemerkenswerte Züge. Von den reinen Fehlern und Irrtümern abgesehen, von Mißverständnissen, die auf Ungenauigkeiten im Festhalten fremder Ergebnisse beruhen, befremdet außerordentlich die wiederholt festzustellende Methode der Eliminierung von Fakten, die nicht in die Theorie passen (vgl. S. 139, 144, 206). Als allgemeines methodisches Prinzip formuliert, lautet dieser Grundsatz (S. 139 f.) so: „In der Sache, um die es uns in diesem Kapitel geht, formulierte Harry Bresslau die beschriebene Aporie, deren methodische Ursache er noch nicht durchschaute, so: ‚Welche Urkunden nun aber dem Verfahren in der *audientia* unterworfen waren, darüber haben wir keine ganz widerspruchsfreien Zeugnisse, und es ist sehr schwierig, darüber volle Klarheit zu gewinnen.‘ Methodisch muß diese Aporie so behoben werden, daß man nach den Petenteninteressen fragt, die die Widersprüche zwischen den verschiedenen päpstlichen Weisungen hervorgerufen haben, und daß man solche Zeugnisse, die uns in diesen Hintergrund keinen Einblick gewähren, aus der Beweisführung ausschließt.“ Ein solcher Satz legt die Befürchtung nahe, daß alle die sorgsam ausgewählten Einzelbeispiele nur deshalb so beweiskräftig erscheinen, weil Pitz alle entgegenstehenden Zeugnisse „ausschließt“<sup>7)</sup>.

Eindruck macht sicherlich manche kategorische Erklärung, die gegen offensichtlich falsche Thesen gerichtet ist, nur daß der nicht unterrichtete Leser nicht

<sup>5)</sup> A. Kraus, Die Sekretäre Pius' II. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des päpstlichen Sekretariats, Römische Quartalschrift 53 (1958) S. 25—80 [künftig: RQS 53].

<sup>6)</sup> Vgl. Pitz S. 97 Anm. 9 — RQS 53 S. 36 Anm. 95; Pitz S. 164 Anm. 30 — RQS 53 S. 50 f.; Pitz S. 186 Anm. 99 — RQS 53 S. 60; Pitz S. 158 Anm. 3 — RQS 53 S. 39; Pitz S. 161 Anm. 15 — RQS 53 S. 37; Pitz S. 165 Anm. 33 — RQS 53 S. 51 f. — an keiner dieser Stellen decken sich die angezogenen Belege mit den angeführten Behauptungen. Entstellt ist der Gedankengang der Vorlage (RQS 53 S. 37 u. S. 48 — nicht S. 46, wie Pitz angibt) bei Pitz S. 161 Anm. 16. Vgl. auch die Anm. 7. Vgl. auch Herde S. 80 f. u. ö. Vgl. auch Pitz S. 165 Anm. 33, zu RQS 53 S. 51 f. (wo behauptet wird, ich hätte die *Libri officiorum* zu den Sekretärsregistern gerechnet, was durchaus nicht der Fall ist). Ähnlich Pitz S. 182 (zu RQS 53 S. 76) — Pitz S. 201 Anm. 142 (zu RQS 53 S. 46, wo von einer anderen Registergattung die Rede ist, während Pitz das auf die Expedition bezieht). S. 223 Anm. 55 erhebt Pitz den Vorwurf, ich hätte RQS 53 S. 56 zwei Schreiberhände verwechselt, in Wirklichkeit verwechselt Pitz den Registerschreiber und den mit der Überwachung und Korrektion, d. h. mit der Registerführung beauftragten Beamten.

<sup>7)</sup> Z. B. Pitz S. 205: „Dazu ist am Rande vermerkt: *Non detur copia nisi de mandato sanctissimi domini nostri. Ad relationem domini L. de Narnia secretarii.* Man versteht nicht, wem der Papst mit dieser Weisung hätte nützen können; vielleicht ist in diesen Fällen stets *absque quod sciat petens* zu ergänzen.“ Anm. 153: „Vgl. Kraus S. 50. Die Annahme ebd. S. 47, 50, 58, der Vermerk kennzeichnende Geheimsachen, ist schwerlich zutreffend.“ — RQS 53 S. 50:

weiß, daß es viele dieser Thesen in der bisherigen Literatur oder an den bei Pitz angegebenen Stellen gar nicht gibt, daß sie also offenbar nur aufgebaut werden, um Gelegenheit zu schaffen zu glänzender Widerlegung<sup>8)</sup>. S. 1 f. wird behauptet, das bisherige Schrifttum verfolge „im wesentlichen paläographisch-diplomatische Zwecke und Methoden“, während es doch um „das Ganze der kurialen Verwaltung“ (S. 4) gehe; seit 1911 gibt es die „Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation“ von W. v. Hofmann; selbst wenn der Begriff „Behörde“ nach Pitz für damals anachronistisch ist, geht es Hofmann eben doch um die Verwaltung, wie nach ihm sehr vielen, von Pitz auch z. T. benutzten Arbeiten. Besonders bezeichnend ist dann der Satz S. 2 f.: „Wer die Frage so formuliert, empfindet bereits, daß die Prämisse schwerlich richtig sein kann, und sieht sich vor die Frage gestellt, ob die päpstlichen Mandate wirklich so, wie es die Historiker unbedenken annehmen, die Weisungen einer dem modernen Verwaltungsstaat gemäßen Exekutive waren. Natürlich waren sie es nicht...“ Auch S. 138 und S. 142 findet sich eine derartige Unterstellung, jetzt gerichtet nicht gegen die ganze Zunft, sondern nur gegen Peter Herde, bei dem sich derartige aber nicht finden läßt; die These wird trotzdem souverän widerlegt. Auch die S. 161 Bock unterstellte Simplifizierung findet sich an der angegebenen Stelle nicht. Ähnliches wäre zu bemerken zu anderen Stellen, etwa S. 2, 3, 317.

Besonders angenehm berührt mag ein Autor sein, der sieht, wie eigene Ergebnisse zwar übernommen werden, die Quelle, aus der geschöpft wurde, aber so gründlich durch Kritik an nebensächlichen Dingen getrübt wird, daß kein Leser mehr auf den Gedanken kommt, Gelehrte wie Bresslau, Herde u. a. hätten Pitz etwas anderes geliefert als Stoff zu Kritik (S. 138 f., 142 ff.; vgl. auch S. 165, 182, wo meine Ergebnisse übernommen werden, die Stellen aber nur erwähnt werden im Zusammenhang mit Einwänden). Eine Verständigung mit Pitz wird außerordentlich erschwert, wenn nicht bisweilen geradezu unmöglich dadurch, daß er allgemein gebräuchlichen Begriffen seinen eigenen Inhalt unterlegt — ohne genaue Definition noch dazu. Davon betroffen sind auch Kernbegriffe der Diplomatie wie Expedition und Urkunde. Was Pitz unter Expedition versteht, wird an keiner Stelle klar. S. 127 liest man von einer „Expedition der Minute“, S. 197 heißt es: „daß der Text der durch die Kammer laufenden Reskripte unmittelbar nach der Expedition, die ihn endgültig feststellte, in das Register eingetragen wurde, so daß äußerlich die Expedition auf die Freigabe der Registrierung hinauskam.“ S. 219 Anm. 40 findet sich eine neue Variante: „Die Herstellung der Reinschrift und die Besiegelung mit dem Fischering folgten freilich auch hier in zeitlichem Abstände auf die päpstliche Datierung; später wurde auf den Konzepten das Datum der *expeditio* vermerkt... Obwohl die Quellen den Ausdruck Expedition dafür verwenden, ziehen wir es vor, von der Ausfertigung zu reden.“ Im Text heißt es: „Wie eng die Aus-

---

„Für Sekretcharakter sprechen Vermerke wie *non detur copia sine licentia domini Gerardi*“ (das ist der Magister Registri). S. 47: „*non detur copia nec ostendatur alicui absque expressa licentia s.d.n. pape*“. Diese Stelle wird bei Pitz ignoriert — der Papst träte ja sonst selbst als Petent in Erscheinung. Ausdrücklich „ausgeschlossen“ wird bei Pitz S. 182 die RQS 53 S. 55 f. nachgewiesene Tatsache, daß Abbreviatoren der Kanzlei das Sekretärsregister betreut haben. Meine Annahme (S. 78), daß die registerführenden Abbreviatoren nicht in erster Linie als Kanzleibeamte zu betrachten seien, sondern im persönlichen Dienst der Sekretäre zu stehen scheinen, nimmt Pitz trotzdem auf, mit einer sehr unqualifizierten abschließenden Bemerkung.

<sup>8)</sup> Dazu Herde S. 64, 66 f. u. ö.

fertigung der Breven (von Brevenexpedition zu reden, ist irreführend, da dies den Vorgang in Parallele zur Kanzlei- und Kammerexpedition und folglich die Breven in Parallele zu den unter Bleibulle expeditierten Reskripten stellt)...“ Einmal scheint der Petent selbst Anteil an der Expedition zu haben (S. 29: „so können wir vermuten, daß der Petent keinen Versuch gemacht hat, mit der Supplik eine Bulle zu expedieren“). In völlige Verwirrung stürzt der Satz (S. 159): „Der Inhalt der Bände besteht aus Texten päpstlicher Bullen...“, wie sie mit Suppliken expeditiert wurden...“ (Zu dieser Thematik vgl. auch S. 220, 222, 230, 234).

Dieser Satz, der einen so eigentümlichen Expeditionsbegriff voraussetzt, wird nur verständlich, wenn man der Hauptthese von Pitz Rechnung trägt, daß nämlich so gut wie jede päpstliche Urkunde eine Supplik voraussetzt und damit als Reskript zu betrachten ist, auch eine solche, die als *Motu proprio* ergeht (S. 93: „durch ein *Motu proprio*, das heißt also durch von den Registerbeamten beantragtes Reskript in der Form eines *Motu proprio*...“). S. 3 sagt Pitz zwar nur, daß „die Mehrzahl“ der Urkunden auf Supplikationen hin gewährt worden seien, also als Reskripte betrachtet werden müßten, aber auf weite Strecken hin, besonders in den Darlegungen über die *Audientia litterarum contradictarum* (S. 140 ff.), wird Reskript synonym mit Urkunde verwendet, ganz deutlich S. 220 (zur Kennzeichnung des Unterschieds zwischen Breven- und Bullenregistrierung): „Politische Korrespondenz war daher von besonderer und im Vergleich zu den Reskripten geringer Qualität und nicht der dauernden Überlieferung bedürftig, die die Reskripte erheischten“. Zu vergleichen sind auch S. 139, 143, 316 („die päpstlichen Reskripte oder Bullen“). Die einzige Definition wird S. 313 gegeben, im Zusammenhang mit einer zweifellos überzeugenden „rationalen“ Definition der päpstlichen Privilegien: „Denn anders als die Privilegien des früheren Mittelalters, die dem Empfänger vor allem einen in der Heiligkeit des Papstes begründeten magischen Schutz, einen Zauber, mitteilen sollten, waren Reskripte Prozeßinstrumente, die dem Petenten das Durchsetzen eines bestimmt bezeichneten Anspruchs gegenüber Dritten im außergerichtlichen oder streitigen Verfahren ermöglichten.“

Aus diesem so unpräzise verwendeten Begriff, in welchen trotz der Definition auf S. 313 auch *Motu proprio* und *litterae de curia* passen, wie aus der daraus erwachsenen Theorie wird nun aber nicht selten deduktiv das im Einzelfall Fehlende ergänzt, Widerstrebendes wird eliminiert. S. 140 wird diese Methode begründet: „Und schließlich muß man sich aus dem Überblick über das Ganze des kurialen Geschäftsganges und aus dessen wesentlichem Zweck ein Kriterium ableiten, mit dem zu ermesen ist, in welcher Weise die Reskripte durch die Präsentation bei dem zuständigen Prälaten, in unserem Falle bei dem Vizekanzler oder Kanzleileiter, wohl haben realisiert werden können.“ Nach diesem Überblick über das Ganze wird dann die Gültigkeit der päpstlichen Kanzleiordnungen, da Reskripte (S. 138 f. die phantastisch-naive Konstruktion der Entstehungsgeschichte der päpstlichen Kanzleiordnungen) generell bestritten, unter Verwendung so abstruser kritischer Grundsätze wie S. 144: „Und da Nikolaus' Kanzleiordnung, deren Entstehung nebst den dahinterstehenden Interessen wir nicht durchschauen, wie alle angeblichen päpstlichen „Gesetze“ in dem Gewande allgemeiner Regeln nur Einzelfälle ohne inneren Zusammenhang normierte, ist es gefährlich, auf ein so vereinzelt und wegen seiner unbekanntem Vorgeschichte gar nicht sicher zu deutendes Zeugnis allzu viel Gewicht zu legen“. Trotzdem werden Kanzleiregeln achtmal positiv zitiert (S. 33, 37, 41, 44, 57, 60, 92, 124). Entlarvend ist folgender Satz (S. 140): „Für das 13. Jahrhundert besitzen wir nun eine Quelle, die mit unserem Prinzip

in vollem Einklange steht. Wie sie uns über die Arbeitsweise der Audientia lehrt, muß d a h e r die Grundlage aller weiteren Überlegungen bilden.“

Dieser methodische Hintergrund wäre noch zu ergänzen durch die Anführung zahlreicher weiterer Erscheinungen, die man in einer Seminararbeit nicht gerne sieht, eigentümliche Kurzschlüsse (S. 79, 85), Widersprüche (S. 135, 139), Vermutungen, die wenige Seiten später zur Gewißheit werden (S. 78 f., 83) oder denen gegenüber eine abweichende Antwort als „verkehrt“ charakterisiert wird (S. 143 f.). Es geht hier nicht um die Anprangerung von Hypothesen, auch wenn Pitz selbst sich über solche anderer Historiker nicht gerade mit Wohlwollen äußert. Was Unbehagen verursacht, sind aber zahlreiche Behauptungen, die weit über den Befund hinausgehen oder jedes Beweises entbehren (S. 29, 38, 92 f., 94, 143, 145 f., 317, 318) oder welche das Verhältnis von These und Beweis radikal verkehren, wie der Satz S. 145: „und wegen des Zusammenhanges der Supplikensignatur mit der Ausübung des Jurisdiktionsprimates ist es unmöglich vorzustellen, daß diese Grundlage des gesamten Regierungssystems der päpstlichen Reskripttechnik im 13. Jahrhundert noch nicht dagewesen sein sollte.“ Faszinierend ist die Beweisführung S. 77 ff. für eine neue These über die Bedeutung des Recipe-Vermerks, für die es überhaupt keine Quelle gibt: es handelt sich um eine „heimliche Schatzung der Petenten“, um die „illegalen erpresserischen Manöver“ der Päpste und ihrer Vertrauten (S. 78).

Wenn so bemerkenswert neue Thesen die Grundthematik der Arbeit betreffen, wäre es sicher nicht zuviel verlangt, wenn man darauf besteht, daß sie auch bewiesen werden. Es dürfte vor allem für einen Historiker, der anlässlich der Arbeit am Repertorium Germanicum gleichzeitig die Supplikenregister u n d die Bullenregister durchzugehen hatte, keine Schwierigkeit bedeuten, die jeweils zu einander gehörenden Einträge in den beiden Serien aufzusuchen und damit den Beweis anzutreten für solche Sätze: „Wir haben gesehen, daß die in die Vatikanregister eingetragenen Bullen, genau wie diejenigen der Lateranregister, s ä m t l i c h über päpstlich signierte Suppliken expediert worden sind...“ (S. 184), oder: „In der Regel ist zu j e d e r Bulle die Existenz einer Supplik in diesen Registern vorauszusetzen (S. 104) ...“<sup>9)</sup>. Das gleiche gilt für S. 159, wo behauptet wird, daß für die litterae de curia ebenfalls Suppliken vorauszusetzen sind, während bisher von einer spontanen Expedition ausgegangen wurde, für S. 47, wo die Motu-proprio-Suppliken behandelt werden, für S. 80, wo für eine Supplik mit falschem Datum die Folgerung gezogen wird (Anm. 243): „Da die Petenten das Datum nicht haben verbessern lassen, ist mit diesen Suppliken eine Bulle schwerlich expediert worden“. Das hätte sich doch nachprüfen lassen, ebenso die Annahme S. 119, daß eine Korrektur „offenbar auf einer per Concessum durch den Kanzleileiter genehmigten Supplik“ beruhte, „neben der der Petent eine zweite Supplik per Fiat vorgelegt hat, die ihm die gebührenfreie Erledigung verschaffte.“

Vollends unverständlich wird der Anspruch, eine neue Sicht der Papstdiplomatik zu begründen, wenn die dafür wesentlichste Voraussetzung fehlt, die Untersuchung der beteiligten Schreiber. Pitz hat die Stirn, den Verzicht darauf geradezu als Entschuldigung anzuführen: „Die Zahl der Schreiber läßt sich ohne genaue paläographische Untersuchung nicht bestimmen“ (S. 157). S. 20 beruft er sich für die Annahme einer Zahl von acht Schreibern, die er für die von ihm doch untersuchten Bände angibt, auf den sonst so gering geschätzten Hofmann, S. 34 f., S. 87 ff. erwartet jedermann die Bestimmung der Hände,

<sup>9)</sup> In Rechnung zu stellen ist hierzu wohl auch, daß die Bandzahl der Supplikenregister unter Calixt III. 28 beträgt, die der Lateran- und Vatikanregister zusammen 69 (P i t z S. 7, 95, 157).

aber vergebens. Erstmals wird ein solcher Versuch S. 112 gemacht, die Auswertung jedoch bleibt aus, die Unterscheidung der Schreiber führt zu keiner weitergehenden Erkenntnis.

Angesichts der Tatsache, daß so wesentliche methodische Einwände gegen das Buch von Pitz vorgebracht werden können, erscheint es müßig, den Inhalt überhaupt noch zur Diskussion zu stellen; unbewiesene Thesen werden auch dadurch nicht richtig, daß sie neu sind. Nur soviel sei noch festgestellt: Auch Pitz kommt, trotz seiner absprechenden Wertung der paläographisch-diplomatischen Zwecke und Methoden (S. 1), über die bisher schon geübte Analyse der Register nicht hinaus; wie weit er dabei das Wesen dieser Analyse mißversteht, zeigt die Tatsache, daß er der Behandlung der Korrekturen in den Registern ein eigenes Kapitel widmet, das natürlich nur Singularia und Kuriositäten bieten kann, denn die eigentliche Auswertung der zahllosen Korrekturen gehört auch bei Pitz in die Untersuchung des Geschäftsganges. Schließlich darf auch noch darauf hingewiesen werden, daß die spektakuläre Leugnung des Behördencharakters der Camera apostolica aus Pitz selbst widerlegt werden kann, da sich auch in seiner Beschreibung der Kammer alle Elemente einer Behörde — natürlich nicht einer modernen — finden: Vorsteher, Personal, Aufgabe und „Vollmachten“ („Kompetenzen“ lehnt Pitz ausdrücklich ab) und Amtszimmer (S. 4, 208, 251 ff., S. 178 ff., 252 f.). Auch die absurde Definition der Camera als Privatzimmer des Papstes<sup>10)</sup> widerlegt eine Stelle bei Pitz selbst, der dies freilich nicht konstatiert: der *camera sue sanctitatis* steht ausdrücklich gegenüber die *camera apostolica* (S. 210).

Alles in allem dürfte klar geworden sein, daß es nicht möglich ist, mit den von Pitz zusammengestellten Teilen ein neues Gebäude der Papstdiplomatik oder der kurialen Verwaltungsgeschichte zu errichten. Mit „Nebenprodukten“ läßt sich die wissenschaftliche Tradition eines vollen Jahrhunderts nicht abwürgen. Das meiste, was Pitz bietet, ist längst bekannt — wobei nicht verkannt werden soll, daß auch eine Bestätigung bekannter Sachverhalte für andere zeitliche Zusammenhänge wertvoll sein kann —, neu sind allerdings viele Irrtümer. Es ist außerordentlich bedauerlich, daß der Autor so viel Fleiß an die Erhärtung sensationeller Thesen gewandt hat, statt sich zu bescheiden mit einer schlichten Analyse der Registerserien. Könnte man sich auf die Ergebnisse dieser Analyse verlassen, wäre für die Auswertung der Register als Geschichtsquellen sehr vieles gewonnen, auch wenn die Register Calixts III. nur einen sehr kurzen Pontifikat umfassen. Leider muß aber festgestellt werden, daß es kaum möglich erscheint, ohne jeweilige Nachprüfung auf die bei Pitz vorgelegten Ergebnisse zu vertrauen.

<sup>10)</sup> Pitz S. 208: „Ursprünglich bezeichnete der Ausdruck camera die der persönlichen Benutzung des Papstes reservierten Wohn- und Schlafräume des apostolischen Palastes, in die sich der Papst aus der Öffentlichkeit der curia, der Hofversammlung, zurückziehen konnte und in denen er alle diejenigen Geschäfte erledigte, die er der Öffentlichkeit der curia entziehen wollte oder mußte.“ (Vgl. auch S. 211.) Diese bei Pitz nicht belegte These stellt die Umformung der alten These Ottenhals von der camera secreta als der Keimzelle des päpstlichen Sekretariats dar. Sie stammt also von 1888 und wurde widerlegt von Göller 1911, dem sich Bresslau 1 S. 316 anschließt (hier Literatur). Otenthal ging bei seiner These davon aus, daß diese ganz Westeuropa gemeinsame Institution an der Kurie entstanden sei und sich von hier aus verbreitet habe, doch das dürfte nicht der Fall sein (vgl. A. Kraus, Secretarius und Sekretariat, Römische Quartalschrift 55, 1960, S. 43 ff.); für die camera als Finanzkammer — was Pitz wohl vorschwebt — müßte es erst bewiesen werden.